

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 7/09 B

L 4 R 5300/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 1817/04 (SG Reutlingen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten des Beigeladenen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über den sozialversicherungsrechtlichen Status des Beigeladenen.
- 2 Der beklagte Rentenversicherungsträger stellte gegenüber der Klägerin sowie dem Beigeladenen fest, dass der Beigeladene seine Tätigkeit als Kraftfahrer in der Zeit von August 1998 bis Dezember 1999 sowie seit Oktober 2001 im Rahmen eines abhängigen und damit dem Grunde nach sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ausübe. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 13.2.2009.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Klägerin hat in der Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 6 Die Klägerin macht zunächst eine Abweichung der Berufungsentscheidung von Urteilen des BSG geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, dh das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Eine Divergenz liegt nicht vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder angewendet hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Die Beschwerdebegründung muss



daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Es ist bereits fraglich, ob die Klägerin überhaupt abstrakte Rechtssätze benennt. Zwar führt sie aus, das BSG habe in seinem Urteil vom 27.11.1980 (*8a RU 26/80, DOK 1981, 125*) den abstrakten Rechtssatz aufgestellt, dass die Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges und die damit einhergehende Lastentragung durchaus für eine selbstständige Tätigkeit spreche, legt jedoch nicht dar, woraus sich ergeben könnte, dass das LSG diesem Umstand nicht eine Indizwirkung beigelegt und nicht nur einen Rechtssatz der höchstrichterlichen Rechtsprechung möglicherweise unzutreffend angewandt hat, sondern diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz entwickelt hat. Dies gilt auch, soweit die Klägerin eine Divergenz zur Entscheidung des BSG vom 27.11.1980 (*8a RU 26/80, DOK 1981, 125*) darin sieht, dass das LSG zu dem Ergebnis gekommen sei, für die Bejahung einer selbstständigen Tätigkeit falle nicht entscheidend ins Gewicht, dass der Beigeladene im Falle seiner Verhinderung die Tour auch durch einen von ihm bestellten Vertreter habe durchführen lassen können. Da das LSG diesen Umstand grundsätzlich als Indiz für eine selbstständige Beschäftigung angesehen hat, hätte dargelegt werden müssen, inwieweit dennoch eine Abweichung in Betracht kommen kann. Soweit die Beschwerde darauf gestützt wird, das LSG habe dem Umstand der Vereinbarung einer Tagespauschale keine Bedeutung beigemessen, wird nicht aufgezeigt, dass das LSG dies nicht als, wenn auch hier nicht entscheidendes, Indiz für eine selbstständige Tätigkeit angesehen haben könnte. Soweit die Klägerin ausführt, das BSG habe in seiner Entscheidung vom 27.11.1980 (*8a RU 26/80, DOK 1981, 125*) den abstrakten Rechtssatz aufgestellt, aus der Beschränkung der Gestaltungsfreiheit in sachlicher und zeitlicher Hinsicht allein könne keine persönliche Abhängigkeit abgeleitet werden, und hiervon weiche das LSG ab, wird ebenfalls nicht ausgeführt, inwieweit das LSG einen abstrakten abweichenden Rechtssatz der von der Klägerin im einzelnen benannten höchstrichterlichen Rechtsprechung (*ua auch Urteile des Senats vom 12.2.2004, B 12 KR 26/02 R, USK 2004-25, und vom 28.5.2008, B 12 KR 13/07 R, USK 2008-45*) gegenübergestellt haben könnte. Schließlich sieht die Klägerin eine Divergenz darin, dass das LSG nicht berücksichtigt habe, dass die Gegebenheiten des vorliegenden Falles in mehrerer Hinsicht den Verhältnissen eines Frachtführers iS des § 425 Handelsgesetzbuch (HGB) ähneln würden und sich damit in Widerspruch zum Urteil des BSG vom 19.8.2003 (*B 2 U 38/02 R, SozR 4-2700 § 2 Nr 1*) gesetzt habe. Danach werde für die Annahme eines Arbeitsverhältnisses gefordert, dass ein Transportfahrer in weit höherem Maße als ein Frachtführer iS des § 425 HGB unfrei sein müsse, seine Tätigkeit auszuüben und seine Arbeitszeit zu gestalten. Auch dies genügt nicht, um eine Divergenz als möglich erscheinen zu lassen. Es hätte erläutert werden müssen, inwieweit das LSG einen von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz aufgestellt haben könnte, obwohl es sich auf die Entscheidung des Senats vom



22.6.2005 (*B 12 KR 28/03 R*, *SozR 4-2400 § 7 Nr 5*) gestützt hat. Tatsächlich rügt die Klägerin unter Heranziehung von Entscheidungen des BSG und einem Vergleich der jeweils diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Sachverhalten mit dem vorliegenden Sachverhalt die aus ihrer Sicht unzutreffende Rechtsanwendung. Hierauf kann die Zulassung wegen Divergenz gerade nicht gestützt werden.

- 8 Die Klägerin beruft sich auch auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN stRspr; vgl auch Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Auch diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Die Klägerin hält für klärungsbedürftig:
- "Kann eine Tätigkeit, die neben einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit ausgeübt wird, als abhängige Beschäftigung iS von § 7 Abs. 1 SGB IV beurteilt werden, obwohl ein soziales Schutzbedürfnis aufgrund der Einnahmen im Rahmen der selbstständigen Tätigkeit nicht besteht? Ist im Rahmen dieser Beurteilung eine einheitliche Gesamtbetrachtung der Tätigkeiten, unter Berücksichtigung des Zwecks der Sozialversicherung, Personen nur bei Vorliegen eines sozialen Schutzbedürfnisses besondere Sicherungssysteme des öffentlichen Rechts zur Verfügung zu stellen, geboten?"
- 10 Zwar konnte die Beschwerdebegründung die Entscheidungen des Senats vom 11.3.2009 (*B 12 R 11/07 R*, *Die Beiträge Beilage 2009*, 266) und vom 4.6.2009 (*B 12 R 6/08 R* und *B 12 KR 31/07 R*) noch nicht berücksichtigen, nach denen § 7a SGB IV nicht zur Elementenfeststellung des Vorliegens einer abhängigen Beschäftigung ermächtigt und damit bereits die Klärungsfähigkeit der gestellten Fragen fehlen könnte, jedenfalls wird die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen nicht hinreichend dargelegt. Die Klägerin weist selbst darauf hin, dass § 5 Abs 5 SGB V für die gesetzliche Krankenversicherung und damit § 20 Abs 1 Satz 1 SGB XI für die soziale Pflegeversicherung eine Regelung über die Versicherungspflicht beim Zusammentreffen einer hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit und daneben abhängig ausgeübten Beschäftigung enthält und in der gesetzlichen Rentenversicherung trotz fehlender Versicherungspflicht in der selbstständigen Tätigkeit hier die Versicherungspflicht in der abhängigen Beschäftigung gemäß § 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI besteht. Soweit die



Klärungsbedürftigkeit mit dem Erfordernis einer einheitlichen Beurteilung in den verschiedenen Versicherungszweigen begründet wird, hätte aufgezeigt werden müssen, aus welchen Gründen die geforderte Gesamtbetrachtung erforderlich sein könnte, obwohl nach den genannten Rechtsvorschriften für die einzelnen Versicherungszweige getrennt über die Versicherungspflicht mit unterschiedlichen Folgen zu entscheiden ist. Auch hätte näher dargelegt werden müssen, aus welchen Gründen der Gesichtspunkt des sozialen Schutgedankens eine Gesamtbetrachtung erfordern könnte, wenn - wie die Klägerin ausführt - nach der Rechtsprechung des BSG dieser für sich betrachtet keine sichere Antwort auf die Frage der persönlichen Abhängigkeit gibt.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 13 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz in Höhe des Regelstreitwerts festzusetzen. Für eine Bestimmung des Streitwerts in hiervon abweichender Höhe nach der wirtschaftlichen Bedeutung fehlen hinreichende Anhaltspunkte. Dementsprechend sind 5.000 Euro zugrunde zu legen. Entgegen der Auffassung des LSG bieten die gesetzlichen Regelungen keine Grundlage dafür, den Regelstreitwert wegen der Länge des Zeitraumes zu vervielfältigen, für den der versicherungsrechtliche Status des Beigeladenen umstritten ist, wenn die wirtschaftliche Bedeutung in diesem Zeitraum nicht beziffert werden kann.

